

# Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illustr. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhna, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbettelgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgepaltene Korpuszeile 12 Pfg. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pfg. Restamegele 30 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung. Beilagegebühren nach Vereinbarung. Anzeigen-Ausnahme bis vorm. 10 Uhr.

Druck und Verlag: König & Cule in Naunhof.

Nr. 24.

Mittwoch, den 28. Februar 1917.

28. Jahrgang.

## Amtliches.

### Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern.

Nach Grund von § 15 der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1915 (Reichsgebl. Blatt Seite 927) wird mit sofortiger Wirksamkeit folgendes bestimmt:

§ 1. Der Verkehr mit Bruteiern wird unter folgenden Bestimmungen gestattet:  
Wer gewerbsmäßig oder als Züchter sich mit der Abgabe von Eiern zu Brutzwecken befaßt, bedarf hierzu der besonderen schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Kommunalverbandes oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

§ 2. Die Abgabe darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.

§ 3. Das Geflügel muß Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers sowie Zahl und Preis der Bruteier enthalten. Eine Erklärung der Ortspolizeibehörde des Empfängers darüber ist beizufügen, ob dieser Gewähr dafür bietet, daß die Eier für Brut verwendet werden.

Der Kommunalverband des Bestimmungsortes ist von der erteilten Erlaubnis durch Zufertigung einer Abschrift in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Wer Eier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:  
Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Verkaufes.

Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle auf Erfordern vorzulegen.

§ 5. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.

§ 6. Die Bruteierverkäufe müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.

§ 7. Die untere Verwaltungsbehörde darf die nach § 11 Absatz 1 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgebl. Blatt Seite 927) erforderliche Verwendungsbescheinigung für Bruteier nur dann ausstellen, wenn der Versender die nach § 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Ausstellung der Bescheinigung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle bewirken lassen.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen gehen etwa entgegenstehenden Vorschriften der Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 26. August 1916 (Nr. 199 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. August 1916) vor.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1-6 fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgebl. Blatt Seite 927).

Dresden, 21. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Nach Warenbezugsmarke C No. 3, werden vom 1. bis mit 5. März 100 gr

### Weizengries

für 6 Pfg. abgegeben. Wird auf 5 Sorten auf einmal 1 Pfund abgegeben, so kostet das Pfund 28 Pfg.

Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 28. Februar. Grimma, 26. Februar 1917. 1001 L.

### Für den Bezirksverband der Königlich Amtshauptmannschaft.

Die Sammlung von Obstern, Kastanien, Eichen, Weichdornfrüchten, Kürbiskernen usw., die nunmehr rechnerisch abgeschlossen ist, hat dank der eifrigen Beteiligung besonders der Schulen in diesen Gemeinden des Bezirksverbandes ein sehr erfreuliches Ergebnis gezeigt.

Allen, die hierzu beigetragen haben, den Gemeinden, Lehrern und Schülern und sonstigen Ablieferern sowie besonders auch den Sammelstellen Rudolph Künnert in Wurzen, C. A. Koll jun. in Grimma und C. Schindler in Colditz sei hierdurch Dank gesagt. Die Herren Lehrer werden ersucht, diesen Dank zur Kenntnis der Schüler zu bringen.

Eine große Anzahl von Sammlern hat sich den ausgezeigten Preis nicht aussuchen lassen. Sowie hierauf von einzelnen etwa noch Anspruch erhoben werden sollte, wird ersucht, dies bis spätestens zum 1. März unter Beibringung eines Beleges beim Bezirksverbande unmittelbar zu tun.

Die bis dahin nicht verlangten Beträge wird der Bezirksverband für Zwecke der Mildtätigkeit oder der Volksernährung verwenden. Er behält sich vor, sie auf die Gemeinden, in denen die Sammelstätigkeit besonders reger gewesen ist, zur Verfügung der Gemeindebehörden zu verteilen.

Wenn in diesem Jahre wiederum der Aufruf ergoßen sollte, so soll es die Ehrenpflicht des Bezirksverbandes sein, wieder recht große Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Grimma, 22. Februar 1917. 893 L.

### Der Bezirksverband der Königlich Amtshauptmannschaft.

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Vereine und der dem Kreisvereine angeschlossenen Sondervereine mit ihren Frauen werden ersucht, wie alle Hausfrauen von Land und Stadt, die der durch die Verhältnisse gebotenen Gründung von landwirtschaftlichen Hausfrauenvereinen Teilnahme entgegenbringen, zu einer

**Freitag, den 2. März 1917, nachmittags 4 Uhr** (pünktlich) im **Schützenhause in Grimma** stattfindenden

### Bezirksversammlung

des Landwirtschaftlichen Kreisvereins Leipzig eingeladen.

In dieser Versammlung wird die Vorstehende des Kreisverbandes der Hausfrauenvereine, Frau Böhm-Camgarben, über das Thema: „Die landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine und ihre Bedeutung für die Sicherung unserer Volksernährung“ sprechen. Dem Vortrage wird eine Aussprache und nach Befinden die Gründung von Hausfrauenvereinen für den Bezirk Grimma folgen.

Grimma und Leipzig, 24. Februar 1917.

Der Amtshauptmann. Landwirtschaftl. Kreisvereins. v. Bose. Der Vorsitzende des Oekonomierat Froebel.

### Viehählung.

Am 1. März 1917 hat nach der Verordnung des Bundesrates vom 30. Januar 1917 für den Umfang des Deutschen Reiches eine **kleine Viehzählung** stattzufinden. Gezählt werden **Pferde, Rinder, Schafe und Schweine**.

Die Zählung wird durch Umfrage erfolgen.

Die Viehhälter werden ersucht, den mit der Zählung betrauten Personen die gefällten Fragen genau zu beantworten. Naunhof, am 26. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

### Erhebung der Kartoffelvorräte.

Am 1. März 1917 findet eine **Erhebung der Vorräte an Kartoffeln** statt.

Anzuzeigen sind sämtliche Kartoffelvorräte mit Ausnahme der Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, wenn diese am Zähltag 20 Pfund oder weniger betragen. Betragen sie mehr als 20 Pfund, so ist der ganze Vorrat anzugeben.

Vordrucke werden von heute an den Haushaltungsvorständen zugestellt.

Die gehörig ausgefüllten Vordrucke werden **am 1. März von 2 Uhr nachmittags an wieder abgeholt**.

Wer vorzüglich die Angaben, zu denen er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefällten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Naunhof, am 27. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

### Unsere „Seeräuber“.

Es ist ein einträgliches Geschäft, das man sagen, und nichts ist begreiflicher als der giftgeschwollene Reiz, mit dem die lieben Engländer über unsere U-Boote herfallen, die sie mit oft bewährter Hartnäckigkeit als Piratenschiffe vor der ganzen Welt verächtlich machen möchten. Diese Seeräuber haben, als sie noch den ihrer Natur widersprechenden Oberwasserkrieg nach den Regeln des Kreuzerkampfes führen mußten, im September vorigen Jahres 254 600, im Oktober 303 500, im November 408 600, im Dezember 415 500 und im Januar dieses Jahres gar 439 500 Brutto-Registertonnen feindlichen und neutralen Schiffsraum für immer unerschütterlich gemacht. Nun sind sie in ihrer Unersättlichkeit zum ungehemmten Unterwasserkrieg übergegangen, und die Zahlen, die wir daraufhin zu erwarten haben, werden noch ganz anders klingen, wie man zu sagen pflegt. Deshalb soll unseren Feinden, wenn sie von „Seeräuber“ reden, manches zugute gehalten werden — nur das eine sollen sie nicht glauben, daß sie mit solchen Schimpfworten schwarz im weiß. Recht in Unrecht verwandeln können. Ach nein, wir wissen uns von Seeräuber so weit entfernt, daß wir vielmehr gerade die Befreiung der Meere von jeder unrechtmäßigen Gewalt Herrschaft als das eigentliche Ziel unserer Seefahrt bezeichnen können und bezeichnen.

Und in der Tat: es mag nicht überflüssig sein immer wieder daran zu erinnern, daß das Verlassen des völkerrechtlichen Bodens durch England den ersten und letzten, aber auch den ganz und gar unvermeidlichen Anlaß zu den Formen des Seefrieges gegeben hat, die sich jetzt sozusagen eingebürgert haben; England ist von vornherein in den Krieg gezogen mit dem festen Entschluß, ihn nicht nur gegen die bewaffnete Macht des Feindes, sondern auch gegen sein ganzes Volk, gegen seine Greise, Frauen und Kinder durchzuführen. Die teuren Bundesgenossen sollten ihr rotes Blut in Strömen hergeben, um uns zu Lande wehrlos zu machen, und die britische Flotte sollte uns durch Abperung aller Zufahrtswege den berühmten Nebel anheben, der unseren Verstand langsam, aber sicher zum Verlogern bringen mußte. Deshalb flog einmal die Londoner Deklaration zum alten Eisen, und Wilsons schäblicher Versuch, sie wieder wenigstens in den Hauptpunkten zu Ehren zu bringen, begabete bei der Beherrscherin der Meere fähler Abweisung. Deshalb wurde dann auch die Pariser Deklaration wie ein „Fetzen Papier“ behandelt, den man mit verächtlicher Gedärde über Bord wirft. Deshalb bekamen dann endlich auch die Neutralen Daumenschrauben über Daumenschrauben angezogen, und wenn sie der Reinigung

waren, daß ihnen damit schändes Unrecht geschah, so wurden sie mit der ständig wiederkehrenden Nebenart „beruhigt“, daß es ihnen doch im Grunde eine Ehre sein müßte, im Kampf um die Freiheit der Welt auch einige Opfer bringen zu dürfen. Dulce et decorum est pro patria mori sagte der edle Römer des Altertums: süß und ehrenvoll ist es fürs Vaterland zu sterben — der moderne Engländer legt für das Vaterland Großbritanniens, und damit ist seine ganze Friedens- und Kriegsmoral auf die denkbar einfachste Formel gebracht. Aber — um noch einmal die alten Römer zu bemühen, es ist erlaubt, Gewalt mit Gewalt zu bekämpfen, pflegten sie zu sagen. Und nichts anderes tun wir, wenn wir gegen Englands Machtübergriffe, gegen seine rücksichtslose Verhöhnung alles dessen, was bislang als anerkanntes Völkerrecht gegolten hat, mit den Abwehrmitteln vorgehen, die uns glücklicherweise zur Verfügung stehen. Angefangen von der britischen Erklärung der ganzen Nordsee zum Kriegsgebiet, datiert vom 3. November 1914, über die willkürliche Erweiterung der Banntwarelisten, die Achtung deutschen Eigentums auf neutralen Schiffen, die Beschlagnahme der Post- und Paketendungen, die Verhinderung jeden Seeverkehrs von und mit neutralen Ländern, die schamlose Blockade Griechenlands; die Verletzung neutralen Schiffsraumes, die Schwarzen Listen bis zu der Ende Januar 1917 erfolgten Auslegung einer Minenperle in der Bucht von Helgoland unter Einfluß von Teilen der holländischen und der dänischen Küstengebiete — eine fortlaufende Kette von Rechtsbrüchen schwerster Art, von Rechtsbrüchen gegen uns wie gegen die Neutralen. Und wenn diese dabeistehen und es bei erfolglosen Protesten bewenden lassen, so können wir doch erst vor dieser Niedertrampeln aller internationalen Abmachungen die Segel streichen, wenn uns gar nichts anderes mehr übrig bleibt. Aber daß ein Abwehrmittel, dessen wir uns bedienen können, in den von England als Luft behandelten Völkerrechtskonventionen noch keine Stelle gefunden hat, weil es eben erst als ein Kind der allerneuesten technischen Fortschritte uns in den Schoß gefallen ist, das wäre wahrhaftig ein Grund, es unbenutzt zu lassen! Man denke nur, daß die Lage umgekehrt wäre, daß England sich nicht anders zu helfen wüßte als durch Anwendung eines unterseeischen Kampfmittels von der wunderbaren Durchschlagkraft unserer Tauchboote: ein böllisches Geschütz erfüllte das ganze Mittelreich, wenn ihnen jemand ernstlich zumuten wollte, es aus Rechtsgründen in ihren Werften vermodern zu lassen. Und dabei sind wir in der Abwehr, wie immer wieder betont werden muß! Es geht um unser Leben, und England ist es gewesen, das die Kriegführung nach den vorher vereinbarten Rechtsregeln von sich aus einseitig abgelehnt hat. Wenn also von Seeräuber gesprochen werden soll, dann kann gar kein Zweifel sein, auf welcher Seite sie zu finden ist. Eine weltgeschichtliche Mission ist unseren U-Booten angefallen, und sie werden sie restlos zu erfüllen wissen. Dann wird es mit der Seeräuber ein für allemal vorbei sein, und die „Beherrscherin der Meere“ wird schon aufsehen müssen, ohne sie fürderhin ihr Dasein zu fristen.

### Politische Rundschau.

#### Deutsches Reich.

Der Bundesrat hat sich zur **Einführung eines Reichszehntenamts** veranlaßt gesehen, das die gesamten im Deutschen Reich vorhandenen Kohlen (Steinkohlen, Braunkohlen, Bricketts und Roß) erfassen soll, ohne den Handel gänzlich auszuschalten. Das Reichskohlenamt soll lediglich ergänzend dort für rasche und ausreichende Bedarfsdeckung sorgen, wo diese kriegswirtschaftlich nötig ist und auf dem gewöhnlichen Wege nicht in genügender Ausmaße oder nicht schnell genug erfolgen kann. Zu diesem Zwecke wird die vom Reichskanzler zu errichtende Stelle, soweit erforderlich, gewisse Mengen der genannten Brennstoffe beschlagnahmen und sie bestimmten Empfängern zu teilen. Die Teilbeschlagnahme kann die völlige oder teilweise Aufhebung oder Änderung bestehender Lieferungsverpflichtungen notwendig machen. Darüber, sowie im Streitfall über die Übernahme der Entschädigung, dessen Zusammensetzung und Verfahren vom Reichskanzler geregelt wird. Die unter der allgemeinen Dienstpflicht des Reichskanzlers stehende, im übrigen aber selbständige Zentralstelle, die die Verordnung durchzuführen hat, wird dem Kriegsamte angegliedert, um in steter Fühlung mit den militärischen Stellen zu bleiben. In den wichtigsten Erzeugungsgeländen sollen Nebenstellen errichtet werden.

Mit Rücksicht auf die Feuerungsverhältnisse wird auch den hilfsbedürftigen Decesbeamten im Ruhestande und den verorgungsberechtigten Witwen von Decesbeamten eine einmalige Kriegsunterstützung im Höchstbetrage von 100 Mark gewährt, wenn das Gesamteinkommen des Beamten weniger als 2500 Mark, das der Witwe weniger als 1200 Mark — und zwar ohne etwaiges Pensiongeld — beträgt. Dasselbe gilt für pensionierte Offiziere und die gesetzliche Versorgung besitzenden Offizierswitwen, wenn die gleichen Einkommensverhältnisse vorliegen.